

Richtlinie des Landes Tirol

# zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 03.04.2018

## Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol

### 1. Präambel

Die demographische Entwicklung der kommenden Jahre erfordert eine wesentliche Erhöhung des Leistungsangebotes im Pflege- und Betreuungsbereich. Dieses Leistungsangebot wird vom Land Tirol und von den Gemeinden Tirols einerseits im stationären Bereich über Wohn- und Pflegeheime und andererseits im mobilen Bereich vorrangig über die Sozial- und Gesundheitssprengel, aber auch über andere mobile Pflege- und Betreuungsorganisationen erbracht.

Um den pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen möglichst lange einen Aufenthalt in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, bekennt sich das Land Tirol mit dieser Richtlinie, die Angebote der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste verstärkt auszubauen. Als mittel- und langfristige Strategie des Landes Tirol soll durch den verstärkten Ausbau der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste der zunehmende Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen in den stationären Strukturen in seiner Entwicklung vermindert werden. Dadurch wird auch die Notwendigkeit für den Ausbau stationärer Strukturen vermindert.

Die Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung von alten Menschen und von pflegebedürftigen Menschen aus öffentlichen Mitteln ist im Leistungsangebot des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes vorgesehen.

### 2. Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Leistungen für die Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen im Land Tirol, im Folgenden als Klient bezeichnet, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie wohnhaft sind, durch eine mobile Pflege- und Betreuungsorganisation, welche mit dem Land Tirol eine entsprechende Vereinbarung hat, gepflegt und betreut werden.

Die durch die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen erbrachten Leistungen der Pflege und Betreuung werden als Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflege- und Betreuungsleistungen, nicht aber als deren Ersatz gesehen.

Ziele und Zweck der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Versorgung der Bevölkerung mit Basisdiensten in der Pflege und Betreuung zu Hause
- Schaffung eines flächendeckenden Angebotes für diese Leistungen mit gleichen Zugangsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung
- Ermöglichung eines möglichst langen Verbleibens der Klienten in ihrer häuslichen Umgebung
- Vermeidung bzw. Verzögerung der stationären Aufnahme in Krankenanstalten bzw. Wohn- und Pflegeheime
- Ermöglichung der früheren Entlassung aus stationären Versorgungseinrichtungen
- Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen zu landesweit einheitlichen und sozial gestaffelten Selbstbehalten
- Entlastung der pflegenden und/oder betreuenden Angehörigen
- Sicherstellung der Pflege- und Betreuungskontinuität
- Sicherstellung der Qualität dieser Leistungen durch klare Vorgaben und Kontrollen

### **3. Voraussetzungen für die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation**

Organisationen, welche mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Rahmen dieser Richtlinie erbringen und mit dem Land Tirol verrechnen, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abschluss (oder Bestehen) einer entsprechenden Direktverrechnungsvereinbarung über Pflege- und/oder Betreuungsleistungen zwischen der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation und dem Land Tirol. Eine solche Vereinbarung kann nur zwischen dem Land Tirol, einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden und Organisationen abgeschlossen werden, welche dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit entsprechen. Derzeit bestehen solche Vereinbarungen mit 57 Sozial- und Gesundheitssprengeln, dem Haus der Senioren - Pflege Service Völs, dem Wohn- und Pflegeheim der Gemeinde Kramsach, dem Gemeindeverband Stanzertal, dem Gemeindeverband St. Josef sowie mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Johanniter Tirol Gesundheit- und Soziale Dienste mildtätige GmbH und mit folgenden Vereinen: Volkshilfe Tirol (Innsbruck Stadt) und Mobile Kinderhauskrankenpflege der Volkshilfe Tirol, Netzwerk Krebs, Sozialmedizinischer Verein Tirol, Verein VAGET.
- Abschluss (oder Bestehen) einer schriftlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung zwischen den einzelnen Klienten und den mobilen

Pflege- und Betreuungsorganisationen gemäß der Vorlage des Landes Tirol, Abteilung Soziales

- Abschluss einer Vereinbarung zwischen der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation und den in Tirol tätigen Sozialversicherungsträgern über die Direktverrechnung von Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege
- Erbringung der Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal (diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflegefachassistenten, Pflegeassistenten, Altenfachbetreuer und/oder Heimhilfen, Personal der Sozialbetreuungsberufe, etc.)
- Erbringung der Pflege- und/oder Betreuungsleistung in der vorgegebenen Qualität und entsprechend dem im Merkblatt des Landes Tirol, Abteilung Soziales, enthaltenen Vorgaben.

#### **4. Leistungen und Dienste**

Durch diese Richtlinie werden folgende Pflege- und Betreuungsleistungen (Basisdienste), in Abhängigkeit vom Bedarf, gewährt:

- Medizinische Hauskrankenpflege
- Hauskrankenpflege
- Mobile psychiatrische Pflege für Senioren
- Kinderhauskrankenpflege
- Heimhilfe
- Hauswirtschaftsdienst
- Organisations- und Beratungsleistungen

Die im Rahmen dieser Basisdienste zu erbringenden und gewährten Leistungen sind in einem gesonderten Leistungskatalog (Leistungskatalog für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol) dargestellt.

#### **5. Leistungsumfang**

Die unter Punkt 4 genannten Leistungen und Dienste werden von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen den Klienten durch entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt. Betreuungsleistungen können nur in unmittelbarer Anwesenheit des Klienten erbracht werden.

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über Stundensätze, wobei für einen Klienten pro Monat ein maximales Leistungsausmaß von insgesamt 90 Stunden (=reine Betreuungszeit) verrechnet und gewährt werden kann.

Für die Leistung Hauswirtschaftsdienst kann für einen Klienten pro Monat ein maximales Leistungsausmaß von 30 Stunden verrechnet und gewährt werden. Für pflege- und betreuungsbedürftige Ehe- bzw. Lebenspartner, welche sich in einem gemeinsamen Haushalt befinden, kann für die Leistung Hauswirtschaftsdienst für diesen Haushalt pro Monat ein maximales Leistungsausmaß von 40 Stunden verrechnet und gewährt werden.

Wenn zwei Organisationen für die Betreuung und Pflege eines Klienten verantwortlich sind, dann hat jene Organisation die Verantwortung für die Einhaltung der maximal 90 Stunden pro Monat zu tragen, welche als erste mit dem Klienten eine Pflege- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat.

In besonders begründeten Einzelfällen kann dieses Höchststundenausmaß überschritten werden, wobei jedoch insgesamt nicht mehr als 270 Stunden pro Quartal verrechnet und gewährt werden können.

Eine derartige Überschreitung des Höchststundenausmaßes bedarf einer vorherigen des Landes Tirol, Abteilung Soziales. Hierfür ist dem Land Tirol die Notwendigkeit im Einzelfall nachzuweisen.

Ist der Klient in einer Einrichtung (z.B.: Alten- und Pflegeheim, Einrichtung der Behindertenhilfe) stationär untergebracht, können Leistungen nach dieser Richtlinie, welche in dieser stationären Einrichtung erbracht werden, nicht mit dem Land Tirol verrechnet werden.

Das zeitliche Ausmaß für die erbrachten Dienste und Leistungen ist von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen wie folgt zu erfassen und zu verrechnen:

- jeder Klientenkontakt in der Hauskrankenpflege, Heimhilfe und im Hauswirtschaftsdienst wird grundsätzlich mit einer Dauer von 15 Minuten erfasst und verrechnet, auch wenn dieser kürzer ist;
- jeder Klientenkontakt in der Medizinischen Hauskrankenpflege wird mit einer Dauer von 5 Minuten erfasst und verrechnet
- sollte ein Klientenkontakt länger dauern, so erfolgt die Erfassung und Verrechnung der darüber hinausgehenden Zeiten in 5-Minuten-Intervallen

Unabhängig der gesetzlichen Verpflichtung zur Dokumentation der Leistungen, sind die erbrachten Einsatzzeiten nachweislich zu dokumentieren und sind Grundlage zur Verrechnung mit dem Land Tirol, Abteilung Soziales und den Klienten.

Die näheren Vorgaben für die zeitliche Erfassung und Verrechnung der einzelnen Leistungen und Dienste sind in einem gesonderten Leistungskatalog (Leistungskatalog für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol) dargestellt.

## 6. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungen nach dieser Richtlinie können pflege- und betreuungsbedürftigen Personen bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes diesen gleichgestellte Personen
- Hauptwohnsitz in Tirol
- Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 - 7
- Personen ohne Pflegegeldbezug, welche mit Beginn der Pflege oder Betreuung einen Pflegegeldantrag gestellt haben, ab Zuerkennung des Pflegegeldes (rückwirkend)
- Personen ohne Pflegegeldbezug, bei welchen eine Pflege oder Betreuung mittels ärztlicher Bestätigung, welche dem mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation vorzulegen ist, als notwendig erachtet wird. Die ärztliche Bestätigung ist jährlich aktuell der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation vorzulegen.
- Für die Gewährung der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“ ist zusätzlich ein Befund, eine ärztliche Bestätigung oder eine Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie notwendig

## 7. Normkostensätze

Für die Leistungen in der Pflege und Betreuung werden landeseinheitlich folgende Normkostensätze als Stundenhöchstsätze festgelegt:

- € 50,04 für eine Stunde Medizinische Hauskrankenpflege bzw. für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- € 46,98 für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch Pflegefachassistenten
- € 44,46 für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch Pflegeassistenten und/oder Altenfachbetreuer
- € 50,04 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch diplomiertes psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- € 50,04 für eine Stunde Kinderhauskrankenpflege, erbracht durch diplomiertes Kinderkrankenpflegepersonal
- € 46,98 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch Pflegefachassistenten

- € 44,46 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch Pflegeassistenten und/oder Altenfachbetreuer
- € 39,48 für eine Stunde Heimhilfe, erbracht durch Heimhilfen
- € 39,48 für eine Stunde Hauswirtschaftsdienst, erbracht durch Heimhilfen
- € 38,04 für eine Stunde Hauswirtschaftsdienst, erbracht durch Haushaltshilfen
- € 10,14 für eine Stunde Hauswirtschaftsdienst, erbracht durch Zivildienen von Zivildienstleistungen der Kategorie 2
- € 16,38 für eine Stunde Hauswirtschaftsdienst, erbracht durch Zivildienen von Zivildienstleistungen der Kategorie 3
- € 40,38 für eine Stunde Erstgespräch, erbracht durch die Pflegedienstleitung/ Pflegerische Aufsicht bzw. deren Vertretung bis zu einem maximalen Ausmaß von 2 Stunden
- € 40,38 für eine Stunde Casemanagement, erbracht durch die Pflegedienstleitung/ Pflegerische Aufsicht bzw. deren Vertretung oder durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- € 40,38 für eine Stunde Präventive Seniorenberatung, erbracht durch die Pflegedienstleitung/ Pflegerische Aufsicht bzw. deren Vertretung oder durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bis zu einem maximalen Ausmaß von 2 Stunden
- € 32,76 für eine Stunde Wegzeiten für diplomiertes und diplomiertes psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- € 30,24 für eine Stunde Wegzeiten für Pflegefachassistenten
- € 27,96 für eine Stunde Wegzeiten für Pflegeassistenten und Altenfachbetreuer
- € 24,78 für eine Stunde Wegzeiten Heimhilfen
- € 23,40 für eine Stunde Wegzeiten Haushaltshilfen
- € 5,16 für eine Stunde Wegzeiten Zivildienen Kategorie 2
- € 11,40 für eine Stunde Wegzeiten Zivildienen Kategorie 3
- € 62,82 für eine Stunde Medizinische Hauskrankenpflege bzw. für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Sonn- und Feiertagen
- € 59,10 für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch Pflegefachassistenten an Sonn- und Feiertagen
- € 55,68 für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch Pflegeassistenten und/oder Altenfachbetreuer an Sonn- und Feiertagen
- € 50,88 für eine Stunde Heimhilfe/Basisversorgung, erbracht durch Heimhilfen an Sonn- und Feiertagen
- € 62,82 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch diplomiertes psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an



## Sonn- und Feiertagen

- € 62,82 für eine Stunde Kinderhauskrankenpflege, erbracht durch diplomiertes Kinderkrankenpflegepersonal an Sonn- und Feiertagen
- € 59,10 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch Pflegefachassistenten an Sonn- und Feiertagen
- € 55,68 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch Pflegeassistenten und/oder Altenfachbetreuer an Sonn- und Feiertagen

## 8. Verfahren

Um die Gewährung der Leistungen lt. dieser Richtlinie ist vom Klienten über die mobile Pflege- und Betreuungsorganisation mittels Pflege- und Betreuungsvereinbarung anzuschreiben.

Die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen haben dabei hinsichtlich der Klienten spätestens bei Beginn der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen folgende Daten zu erheben und auf elektronischem Weg dem Land Tirol zu übermitteln:

### Klientendaten

- ✓ Vor- und Zuname
- ✓ Versicherungsnummer
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Wohnadresse, PLZ
- ✓ Bezirk
- ✓ Staatsangehörigkeit
- ✓ Familienstand/Lebensumstände
- ✓ Pflegegeldstufe
- ✓ ärztliche Bestätigung, wenn kein Pflegegeld beantragt bzw. genehmigt wurde (Erhebung)
- ✓ Befund, ärztliche Bestätigung oder Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie bei Inanspruchnahme der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“ (Erhebung)
- ✓ Einkommen(Erhebung)
- ✓ Ausgaben (Lebensunterhaltskosten, Wohnkosten, verpflichtende Unterhaltsleistungen) (Erhebung)

### Leistungsdaten

- ✓ Art der erbrachten Leistung
- ✓ Zeitliches Ausmaß der erbrachten Leistung
- ✓ Zeitpunkt der erbrachten Leistung

Auf Grund dieser Klientendaten wird vom Land Tirol eine Prüfung der Zulässigkeit einer Gewährung der Leistungen für die jeweiligen Klienten durchgeführt.

Auf Grund der Daten über die erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen verrechnen die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen die für die einzelnen Klienten erbrachten Leistungen, getrennt nach den Basisdienstleistungen sowie nach Ausmaß und Zeitpunkt der erbrachten Leistungen, abzüglich der errechneten Selbstbehalte des Klienten, direkt auf

elektronischem Wege mit dem Land Tirol. In dieser Abrechnung müssen die den Klienten in Rechnung gestellten Selbstbehalte ersichtlich sein.

Die durch die Selbstbehalte der Klienten bis zu den Stundenhöchstsätzen nicht gedeckten Kosten werden zunächst zu 100 v. H. vom Land Tirol getragen. Diese vom Land Tirol getragenen Zahlungen werden auf Grundlage der Bestimmungen nach § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz zu 35 v. H. von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert.

## 9. Höhe des Klientenselbstbehaltes

Von den unter Punkt 7 angeführten Normkostensätzen hat der Klient einen Selbstbehalt unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Lebensverhältnisse entsprechend der nachstehenden Tabelle zu leisten.

Die Höhe des Klientenselbstbehaltes ist abhängig von der Art der Leistung, von der Pflegegeldstufe sowie von den Einkommens- und Lebensverhältnissen des Klienten und dessen Ehe- bzw. Lebenspartners.

Die Berücksichtigung der Einkommens- und Lebensverhältnisse erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bemessungsgrundlage Klientenselbstbehalte“. Das Vermögen des Klienten wird dabei nicht berücksichtigt.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Ausgaben. Als Einnahmen werden die Einkommens- und Lebensverhältnisse des Klienten und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner sowie das Pflegegeld herangezogen, als Ausgaben können Wohnkosten, Kosten für den Lebensunterhalt sowie verpflichtende Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden.

Ausgleichszulagenbezieher und Mindestsicherungsbezieher ohne Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 - 7 (Bemessungsgrundlage 0) und bei welchen eine Pflege oder Betreuung mittels ärztlicher Bestätigung, welche der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation vorzulegen ist, als notwendig erachtet wird, haben, bei Vorlage eines aufrechten Bescheides zum Erhalt der Ausgleichzulage oder der Mindestsicherung, für die Dauer des jeweiligen Bezuges 50% des Mindestselbstbehaltes zu leisten.

Sobald ein Pflegegeld der Stufen 1 - 7 zuerkannt wird, hat die Selbstbehaltsberechnung neu zu erfolgen.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen an Sonn- und Feiertagen hat der Klient einen 50%igen Zuschlag des Selbstbehaltes zu leisten.

Soweit es sich um Maßnahmen der medizinischen Hauskrankenpflege handelt, für welche ein Sozialversicherungsträger einen Kostenbeitrag leistet, gilt dieser Kostenbeitrag als Selbstbehaltsbeitrag des Klienten und wird der bis zum jeweiligen Stundenhöchstsatz ungedeckte Betrag gewährt. In diesen Fällen hat der Klient keinen weiteren Selbstbehaltsbeitrag zu leisten.

Von den unter Punkt 7 angeführten Normkostensätzen für Erstgespräche, Casemanagement, Präventive Seniorenberatung sowie Wegzeiten hat der Klient keinen Selbstbehalt zu leisten.

Auf die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.



## Kliententariife ab 1.4.2018

Bemessungs- grundlage	Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung									
	Kosten	Pflegestufe 0	Kosten	Pflegestufe 1	Kosten	Pflegestufe 2	Kosten	Pflegestufe 3	Kosten	Pflegestufe 4	Kosten	Pflegestufe 5	Kosten	Pflegestufe 6	Kosten	Pflegestufe 7	Kosten	Pflegestufe 0	Kosten	Pflegestufe 1	Kosten	Pflegestufe 2	Kosten	Pflegestufe 3	Kosten							
1.049,00	28,68	22,56	25,68	20,88	22,80	18,36	14,76	15,96	11,40	11,88	7,92	7,92	6,48	4,32	6,48	4,32	28,68	22,56	25,68	20,88	22,80	18,36	14,76	15,96	11,40	11,88	7,92	7,92	6,48	4,32	6,48	4,32
1.099,00	29,52	22,56	26,88	21,72	23,76	19,32	15,36	16,92	12,12	12,72	8,76	8,88	6,48	4,32	6,48	4,32	29,52	22,56	26,88	21,72	23,76	19,32	15,36	16,92	12,12	12,72	8,76	8,88	6,48	4,32	6,48	4,32
1.149,00	30,48	22,56	27,84	22,56	24,72	20,16	16,08	17,64	12,72	13,68	9,48	9,60	6,48	4,32	6,48	4,32	30,48	22,56	27,84	22,56	24,72	20,16	16,08	17,64	12,72	13,68	9,48	9,60	6,48	4,32	6,48	4,32
1.199,00	31,56	22,56	28,68	22,56	25,68	20,88	16,80	18,36	13,32	14,52	10,08	10,32	6,48	4,32	6,48	4,32	31,56	22,56	28,68	22,56	25,68	20,88	16,80	18,36	13,32	14,52	10,08	10,32	6,48	4,32	6,48	4,32
1.249,00	32,40	22,56	29,52	22,56	26,88	21,72	17,40	19,32	14,16	15,24	10,68	11,04	6,48	4,32	6,48	4,32	32,40	22,56	29,52	22,56	26,88	21,72	17,40	19,32	14,16	15,24	10,68	11,04	6,48	4,32	6,48	4,32
1.299,00	33,24	22,56	30,48	22,56	27,84	22,56	18,00	20,16	14,76	15,96	11,40	11,88	6,48	4,32	6,48	4,32	33,24	22,56	30,48	22,56	27,84	22,56	18,00	20,16	14,76	15,96	11,40	11,88	6,48	4,32	6,48	4,32
1.349,00	34,20	22,56	31,56	22,56	28,68	22,56	18,84	20,88	15,36	16,92	12,12	12,72	7,20	6,48	6,48	4,32	34,20	22,56	31,56	22,56	28,68	22,56	18,84	20,88	15,36	16,92	12,12	12,72	7,20	6,48	6,48	4,32
1.399,00	35,04	22,56	32,40	22,56	29,52	22,56	19,68	21,72	16,08	17,64	12,72	13,68	7,92	7,92	6,48	4,32	35,04	22,56	32,40	22,56	29,52	22,56	19,68	21,72	16,08	17,64	12,72	13,68	7,92	7,92	6,48	4,32
1.449,00	36,12	22,56	33,24	22,56	30,48	22,56	20,28	22,56	16,80	18,36	13,32	14,52	8,76	8,88	6,48	4,32	36,12	22,56	33,24	22,56	30,48	22,56	20,28	22,56	16,80	18,36	13,32	14,52	8,76	8,88	6,48	4,32
1.499,00	37,32	22,56	34,20	22,56	31,56	22,56	20,88	22,56	17,40	19,32	14,16	15,24	9,48	9,60	6,48	4,32	37,32	22,56	34,20	22,56	31,56	22,56	20,88	22,56	17,40	19,32	14,16	15,24	9,48	9,60	6,48	4,32
1.549,00	38,16	22,56	35,04	22,56	32,40	22,56	21,60	22,56	18,00	20,16	14,76	15,96	10,08	10,32	6,48	4,32	38,16	22,56	35,04	22,56	32,40	22,56	21,60	22,56	18,00	20,16	14,76	15,96	10,08	10,32	6,48	4,32
1.599,00	39,12	22,56	36,12	22,56	33,24	22,56	22,20	22,56	18,84	20,88	15,36	16,92	10,68	11,04	6,48	4,32	39,12	22,56	36,12	22,56	33,24	22,56	22,20	22,56	18,84	20,88	15,36	16,92	10,68	11,04	6,48	4,32
1.649,00	39,12	22,56	37,32	22,56	34,20	22,56	22,80	22,56	19,68	21,72	16,08	17,64	11,40	11,88	6,48	4,32	39,12	22,56	37,32	22,56	34,20	22,56	22,80	22,56	19,68	21,72	16,08	17,64	11,40	11,88	6,48	4,32
1.699,00	39,12	22,56	38,16	22,56	35,04	22,56	23,52	22,56	20,28	22,56	16,80	18,36	12,12	12,72	6,48	4,32	39,12	22,56	38,16	22,56	35,04	22,56	23,52	22,56	20,28	22,56	16,80	18,36	12,12	12,72	6,48	4,32
1.749,00	39,12	22,56	39,12	22,56	36,12	22,56	24,12	22,56	20,88	22,56	17,40	19,32	12,72	13,68	7,20	6,96	39,12	22,56	39,12	22,56	36,12	22,56	24,12	22,56	20,88	22,56	17,40	19,32	12,72	13,68	7,20	6,96
1.799,00	39,12	22,56	39,12	22,56	37,32	22,56	24,84	22,56	21,60	22,56	18,00	20,16	13,32	14,52	7,92	7,92	39,12	22,56	39,12	22,56	37,32	22,56	24,84	22,56	21,60	22,56	18,00	20,16	13,32	14,52	7,92	7,92
1.849,00	39,12	22,56	39,12	22,56	38,16	22,56	25,56	22,56	22,20	22,56	18,84	20,88	14,16	15,24	8,76	8,88	39,12	22,56	39,12	22,56	38,16	22,56	25,56	22,56	22,20	22,56	18,84	20,88	14,16	15,24	8,76	8,88
1.899,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	26,40	22,56	22,80	22,56	19,68	21,72	14,76	15,96	9,48	9,60	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	26,40	22,56	22,80	22,56	19,68	21,72	14,76	15,96	9,48	9,60
1.949,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	27,12	22,56	23,52	22,56	20,28	22,56	15,36	16,92	10,08	10,32	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	27,12	22,56	23,52	22,56	20,28	22,56	15,36	16,92	10,08	10,32

## Kliententariife ab 1.4.2018

Bemessungs- grundlage	Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung		Pflege		Betreuung	
	Pflegestufe 0 Kosten	Pflegestufe 0 Kosten	Pflegestufe 1 Kosten	Pflegestufe 1 Kosten	Pflegestufe 2 Kosten	Pflegestufe 2 Kosten	Pflegestufe 3 Kosten	Pflegestufe 3 Kosten	Pflegestufe 4 Kosten	Pflegestufe 4 Kosten	Pflegestufe 5 Kosten	Pflegestufe 5 Kosten	Pflegestufe 6 Kosten	Pflegestufe 6 Kosten	Pflegestufe 7 Kosten	Pflegestufe 7 Kosten								
1.999,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	27,84	22,56	24,12	22,56	20,88	22,56	16,08	17,64	10,68	11,04								
2.049,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	28,44	22,56	24,84	22,56	21,60	22,56	16,80	18,36	11,40	11,88								
2.099,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	29,04	22,56	25,56	22,56	22,20	22,56	17,40	19,32	12,12	12,72								
2.149,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	29,64	22,56	26,40	22,56	22,80	22,56	18,00	20,16	12,72	13,68								
2.199,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	30,36	22,56	27,12	22,56	23,52	22,56	18,84	20,88	13,32	14,52								
2.249,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	31,08	22,56	27,84	22,56	24,12	22,56	19,68	21,72	14,16	15,24								
2.299,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	31,80	22,56	28,44	22,56	24,84	22,56	20,28	22,56	14,76	15,96								
2.349,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	32,40	22,56	29,04	22,56	25,56	22,56	20,88	22,56	15,36	16,92								
2.399,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	33,00	22,56	29,64	22,56	26,40	22,56	21,60	22,56	16,08	17,64								
2.449,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	33,72	22,56	30,36	22,56	27,12	22,56	22,20	22,56	16,80	18,36								
2.499,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	34,32	22,56	31,08	22,56	27,84	22,56	22,80	22,56	17,40	19,32								
2.549,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	34,92	22,56	31,80	22,56	28,44	22,56	23,52	22,56	18,00	20,16								
2.599,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	35,64	22,56	32,40	22,56	29,04	22,56	24,12	22,56	18,84	20,88								
2.649,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	36,60	22,56	33,00	22,56	29,64	22,56	24,84	22,56	19,68	21,72								
2.699,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	37,20	22,56	33,72	22,56	30,36	22,56	25,56	22,56	20,28	22,56								
2.749,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	37,80	22,56	34,32	22,56	31,08	22,56	26,40	22,56	20,88	22,56								
2.799,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	38,40	22,56	34,92	22,56	31,80	22,56	27,12	22,56	21,60	22,56								
2.849,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	35,64	22,56	32,40	22,56	27,84	22,56	22,20	22,56								
2.899,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	36,60	22,56	33,00	22,56	28,44	22,56	22,80	22,56								
2.949,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	37,20	22,56	33,72	22,56	29,04	22,56	23,52	22,56								
2.999,00	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	39,12	22,56	37,80	22,56	34,32	22,56	29,64	22,56	24,12	22,56								







## 10. Aufsicht

Die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen haben die nach dieser Richtlinie zu erhebenden Daten, Dokumentationen und Gebarungsunterlagen sowie die abzuschließenden Vereinbarungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen haben dem Land Tirol nach Aufforderung Daten über die erbrachten Leistungen nach vorgegebener Systematik zu übermitteln.

Das Land Tirol ist berechtigt, in die Gebarung, in die Dokumentation sowie in die zu führenden schriftlichen Aufzeichnungen (zB. Leistungsdaten, personenbezogene Daten des Klienten, Pflege- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Einrichtung und dem Klienten, etc.) der jeweiligen Einrichtung Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen.

Das Land Tirol behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder sofern bei Nicht-Behebung von festgestellten Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist, die Direktverrechnungsvereinbarung mit der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation zu kündigen sowie die Zahlungen einzustellen bzw. rück zu fordern.

Einrichtungen, deren Rechtsträger mit mindestens 50% mittelbar oder unmittelbar vom Land Tirol finanziert werden, haben bei Abschluss von Dienstverträgen mit den geschäftsführenden Organen der Einrichtung (Vorstand, Geschäftsführer) die Vorgaben gemäß der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern einzuhalten.

Der Landesrechnungshof sowie das Land Tirol sind im Zuge der Prüfung der Gebarung der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Dienstverträge von Managerinnen und Managern zu überprüfen. Die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen haben bei Neuabschlüssen, Verlängerungen oder Änderungen von Dienstverträgen dem Land Tirol, Abteilung Soziales, eine Bestätigung vorzulegen, dass die Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.02.2018, hinsichtlich der Kliententarife mit 01.04.2018 in Kraft.

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung unter <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/> veröffentlicht.

---

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich - soweit dies inhaltlich in Betracht kommt - auf Frauen und Männer in gleicher Weise.